

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma

**A R S i T UG (haftungsbeschränkt)**

**Tecklenburger Weg 3a**

**33428 Harsewinkel**

**Vertreten durch Dipl.-Ing. (Fh) Andreas Rischer**

folgend **ARSiT** genannt

- A.** Geltung der Geschäftsbedingungen der **ARSiT**
- B.** Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C.** Allgemeine Leistungsbedingungen
- D.** Sonderbedingungen für Beratungsleistungen
- E.** Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen
- F.** Sonderbedingungen für Software-Pflegeverträge

### **A. Geltung der Geschäftsbedingungen der ARSiT**

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen unseren Geschäftspartnern und uns, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird.

### **B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen**

Maßgeblich für von **ARSiT** erteilte Aufträge sind **ausschließlich** die gesetzlichen Regelungen. Unser Vertragspartner hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten. Gerichtsstand ist Bielefeld. Es gilt deutsches Recht.

## C. Allgemeine Leistungsbedingungen

### C.0. Vertragsgegenstand

Das Geschäftsfeld von **ARSiT** umfasst verschiedene Bereiche von der Beratung und Projektierung im Bereich von EDV – Lösungen insbesondere für den Bereich der mobilen Datenerfassung und Vertriebssteuerung über den Verkauf, die Konfektionierung und Implementierung entsprechender Lösungen inklusive Verkauf und Installation von Hardware bis hin zu speziellen IT-Dienstleistungen.

**ARSiT** erbringt diese Leistungen auf Grundlage der entsprechenden **ARSiT** – Sonderbedingungen, die durch diese Allgemeinen Leistungsbedingungen ergänzt werden.

### C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang

#### C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die schriftliche Auftragsbestätigung von **ARSiT**, gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **ARSiT** erstellten Leistungsverzeichnis maßgeblich.

#### C.1.02

Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **ARSiT**.

#### C.1.03

Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift, verlieren sämtliche vorangegangenen Angebote, Verhandlungsprotokolle, Aussagen, Nebenabreden und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag auf sie Bezug genommen.

#### C.1.04

Ziffer **C.1.03** gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von **ARSiT** bestätigt wird.

#### C.1.05

Der Kunde hat **ARSiT** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Außerdem hat der Kunde die seinerseits vorzuhaltenden EDV – Voraussetzungen sicherzustellen. Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen. Wenn ein Leistungsverzeichnis erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Leistungsverzeichnis den Leistungsumfang für beide Seiten

verbindlich fest. Berühren die von **ARSiT** durchzuführenden Abläufe gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

#### C.1.06

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **ARSiT** betreffen, sind **ARSiT** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **ARSiT** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag **ARSiT** gemacht werden oder von **ARSiT** ausdrücklich autorisiert sind oder **ARSiT** diese Angaben seit vier Wochen kannte oder kennen musste und sich davon nicht distanziert hat. Zu Gehilfen von **ARSiT** im Sinne des §434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **ARSiT**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des §434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **ARSiT** unter der Adresse [www.armovi.com](http://www.armovi.com) erfolgen.

#### C.1.07

**ARSiT** zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von  $\pm 10\%$  zu verstehen.

#### C.1.08

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt **ARSiT** nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

#### C.1.09

**ARSiT** behält sich vor, die Dokumentationen für die vertragsgegenständliche Software gesondert als ausdrückbare Datei auf Datenträger oder als in die Software integrierte Online-Hilfe zu liefern. Der Kunde hat das Recht, die Dokumentationen gegen gesonderte Vergütung gemäß den jeweils aktuellen Preisen auch als gedruckte Version zu erhalten. **ARSiT** weist darauf hin, dass eine sinnvolle Anwendung der vertragsgegenständlichen Software wegen ihrer Komplexität und der Kundenfachspezifischen Anforderungen auch mit vollständiger detaillierter Dokumentation für einen durchschnittlich begabten Anwender nicht ohne gesonderte Schulung möglich ist.

**ARSiT** bietet entsprechende Schulungen gegen gesonderte Vergütung an.

#### C.1.10

**ARSiT** ist zur Wartung von Software nur dann verpflichtet, wenn ein entsprechender vergütungspflichtiger Softwarewartungsvertrag worden ist, wie auch die Unterstützung des Kunden bei der Nutzung der Software, sei es durch Leistungen vor Ort, sei es durch telefonische Unterstützung oder per Fernwartung von **ARSiT** nur im Rahmen einer besonderen Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung zu leisten ist.

#### **C.1.11**

Auch für Softwareleistungen ist, vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Regelungen, Kaufrecht maßgeblich. Das gilt auch, wenn verschiedene Standard-Programme oder Programm-Module für den Kunden in einer von ihm gewünschten Zusammenstellung angepasst, geliefert oder installiert werden. Auch falls ein Pflichtenheft erstellt wird oder eine Abnahme der Software vorgesehen ist, bedeutet das nicht, dass ein Werkvertrag vorliegt. Vielmehr erfolgt eine Abnahme gegebenenfalls auch im Rahmen eines Kaufvertrags, um die bei Softwareleistungen oftmals schwierige Feststellung zu erleichtern, ob die **ARSiT** die ihr obliegende Leistung aus dem Kaufvertrag erbracht hat.

#### **C.1.12**

Sollten einzelne Bestimmungen von mit **ARSiT** geschlossenen Verträgen unwirksam sein oder werden, bleiben diese Verträge davon im übrigen unberührt. Etwaige dabei entstehende Vertragslücken werden im wegen der ergänzenden, an Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen ausgerichteten Vertragsauslegung geschlossen.

### **C.2. Urheberrechte / Rechte Dritter**

#### **C.2.01**

Etwaige von **ARSiT** erstellte Ablaufpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Textvorlagen etc. bleiben Eigentum der **ARSiT**, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und Arbeitsergebnisse bleibt ausschließlich der **ARSiT** vorbehalten.

#### **C.2.02**

Der Kunde wird die Lizenzbeschränkungen von **ARSiT** wie auch die Lizenzbedingungen dritter Hersteller bezüglich der dem Kunden von **ARSiT** gelieferten Software beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

#### **C.2.03**

**ARSiT** räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software ein. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Software,

zu verkaufen, zu vermieten, Dritten zur Nutzung oder zu sonstigen Zwecken zu überlassen, zu veräußern oder daran beschränkte Rechte zu gewähren. Das gilt auch, soweit der Dritte die Software ausschließlich für Zwecke des Kunden nutzt. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein Einfachnutzungsrecht. Mehrfachnutzungsrechte müssen als solche gesondert vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die gleichzeitige Installation und/oder Nutzung der Software auf mehreren Arbeitsplätzen durch den Kunden verstanden. Eine Mehrfachnutzung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Software zwar nur auf einer Festspeichereinheit installiert ist, ein gleichzeitiger Zugriff auf die Software jedoch über mehrere Arbeitsplätze erfolgen kann. Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Mandanten genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Software-Vertrag. Eine davon abweichende Benutzung der Software durch den Kunden stellt ebenfalls einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

#### **C.2.04**

Der Kunde ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von **ARSiT**, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Das Recht, von der Software Sicherungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt. Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer **C.2.05**, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der **ARSiT** Software, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

#### **C.2.05**

Der Kunde darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Software, Dokumentationen oder Kopien von Software an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde räumt **ARSiT** das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelung jederzeit zu überprüfen.

#### **C.2.06**

Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

#### **C.2.07**

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Wenn der Kunde Schnittstellen-Informationen benötigt, wird **ARSiT** auf Anforderung die Information

geben. Nur wenn **ARSiT** diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompile. Als angemessen gilt eine Frist von wenigstens vier Wochen.

#### **C.2.08**

**Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts C.2 ist eine Straftat nach § 104 UrhG und wird von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt.** Für jeden Einzelfall der Verletzung dieser vorstehenden Nutzungsregelung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des für die Software gezahlten Kaufpreises. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden konkret nachgewiesenen Schadens bleibt davon unberührt.

#### **C.2.09**

Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Software über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

### **C.3. Erfüllungsort / Abnahme**

#### **C.3.01**

Erfüllungsort für die von **ARSiT** und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von **ARSiT** am Sitz der Hauptverwaltung von **ARSiT**.

#### **C.3.02**

Der Kunde ist verpflichtet, **ARSiT** nach erbrachter Leistung die Erbringung dieser Leistung schriftlich zu bestätigen.

#### **C.3.03**

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßem, erfolgreichem Testlauf **ARSiT** zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

#### **C.3.04**

Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die Ziffern **C.3.02** und **C.3.03** entsprechend für Teilleistungen.

#### **C.3.05**

Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,

- wenn der Kunde ihn für Produktivarbeiten benutzt oder
- wenn der Kunde oder Dritte selbständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen oder
- wenn der Kunde innerhalb 10 Tagen nach Aufforderung zu Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestä-

tigung **ARSiT** diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt oder – falls Testläufe vereinbart waren – nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Programmabnahme einräumt.

#### **C.3.06**

Wenn ein Kunde trotz berechtigter Aufforderung von **ARSiT** die von ihm geforderte Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung nicht abgibt, erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die Projektabwicklung bei **ARSiT** derart, dass der Kunde für jede nicht erfüllte Anforderung zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung eine Aufwandspauschale von 100,00 € schuldet. Außerdem ist **ARSiT** berechtigt, die weitere Durchführung des Projekts von der Erteilung der Bestätigung abhängig zu machen und solange auszusetzen, bis die entsprechenden Leistungsbestätigungen vorliegen.

### **C.4 Fristen / Erfüllungsgehilfen**

#### **C.4.01**

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

#### **C.4.02**

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Mitteilung von Versandanschriften, Anzahlungen und Sicherheiten in Rückstand ist.

#### **C.4.03**

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Mitteilung von Versandanschriften, Anzahlungen und Sicherheiten in Rückstand ist.

#### **C.4.04**

Eine entsprechende Verschiebung oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn für unsere Leistungen zu schaffende Voraussetzungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

#### **C.4.05**

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **ARSiT**. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

#### **C.4.06**

Die Lieferzeiten verlängern oder verschieben sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **ARSiT** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Verzögerung in der Zulieferung wesentlicher Teile durch Unterlieferanten von **ARSiT**, für deren Verzögerung **ARSiT** nicht einzustehen hat.

#### **C.4.07**

Verzögert sich die Leistungserbringung von **ARSiT** durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen **ARSiT** die Verzögerung des Versandes oder der Aufbereitung nicht zu vertreten hat.

#### **C.4.08**

Bei Nichtbelieferung durch die Lieferanten von **ARSiT** und Nichtleistung oder Schlechtleistung durch Erfüllungsgehilfen von **ARSiT**, die von **ARSiT** nicht zu vertreten sind, kann **ARSiT** den Vertrag kündigen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

#### **C.4.09**

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

#### **C.4.10**

Ein etwa von uns **ARSiT** zu leistender Verzugsschadensersatz ist auf das negative Interesse begrenzt.

#### **C.4.11**

**ARSiT** ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

#### **C.4.12**

Wenn **ARSiT** von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

### **C.5. Zahlungsbedingungen**

#### **C.5.01**

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

#### **C.5.02**

Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

#### **C.5.03**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

#### **C.5.04**

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Dienstleistungen die **ARSiT** während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von **ARSiT** für den Kunden erbrachten Dienstleistungen über mehrere Monate erstrecken. Dienstleistungen in diesem Sinne sind z.B. Beratungsleistungen, Schulungen, Projekt – Besprechungen, Projekt – Dokumentationen und ähnliches.

#### **C.5.05**

Auch die Zahlungen für Arbeiten an Software - Konfigurationen und Software – Anpassungen, die von **ARSiT** im Rahmen sich über mehrere Monate erstreckender Projekte jeweils binnen eines Monats erbracht werden, sind zum 1. des Folgemonats fällig.

#### **C.5.06**

**ARSiT** ist befugt, für fälligen Zahlungen zusammen mit der Rechnungsstellung oder unabhängig davon einen kalendermäßigen oder nach dem Kalender berechenbaren Zahlungstermin zu bestimmen.

#### **C.5.07**

Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von **ARSiT**, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung erfolgt, nicht zahlt.

#### **C.5.08**

Spätestens fällig sind an **ARSiT** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

#### **C.5.09**

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann **ARSiT** Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszins verlangen.

#### **C.5.10**

**ARSiT** ist berechtigt, auch einen über Ziffer **C.5.09** hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

## C.5.11

Erfüllungsort für an **ARSiT** zu leistenden Zahlungen ist stets der Geschäftssitz von **ARSiT**.

## C.5.12

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## C.5.13

Dem Kunden stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit **ARSiT** seinen eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

## C.5.14

Soweit **ARSiT** Schecks entgegennimmt, geschieht dies nur als Leistung erfüllungshalber.

## C.5.15

Wechsel werden von **ARSiT** nicht zur Zahlung entgegengenommen. Falls **ARSiT** aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Wechsel entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung erfüllungshalber.

## C.5.16

Ausnahmsweise entgegen genommene Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

## C.5.17

Bei ausnahmsweise vereinbarter Regulierung mittels Wechsel kann **ARSiT**, ohne dass dies gesondert vereinbart werden müsste, die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt sind, erhaltene Wechsel von unserer Bank nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel nicht eingelöst wird.

Das gleiche gilt, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder dieser bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate - bei Geltung des Abzahlungsgesetzes mit zwei aufeinander folgenden Raten - in Zahlungsverzug gerät.

## C.5.18

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **ARSiT** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es z.B. zu Wechsel- und/oder Scheckprotesten, kann **ARSiT** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis ( § 273 BGB) nach Wahl von **ARSiT** Vorauszahlung oder

Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **ARSiT** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. **ARSiT** ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens zu verlangen.

## C.5.19

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann **ARSiT** eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

## C.5.20

Die Stundensätze, Zuschläge etc. von **ARSiT** gelten für jede normale Warte- und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Es gilt die jeweils aktuelle Vergütungs- und Reisekostenliste von **ARSiT**. Reisestunden werden ebenfalls entsprechend der jeweils aktuellen Vergütungs- und Reisekostenliste von **ARSiT** berechnet. Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet **ARSiT** für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Installations- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von **ARSiT** für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagszuschläge und Auslösung werden **auch** an örtlichen (am Einsatzort geltenden) Feiertagen erhoben.

## C.5.21

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene oder von Mitarbeitern der **ARSiT** eingesetzte KFZ: Kilometerpauschale gemäß den **ARSiT**-Verrechnungssätzen.

## C.5.22

Reisestunden und Fahrtausgaben für die Rückreise werden erst nach deren Beendigung auf Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen.

## C.5.23

Die vorbezeichneten Rechnungssätze von **ARSiT** basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält sich **ARSiT** eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die je-

weils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

#### **C.5.24**

Verzögert sich eine Installation, Wartung, Konfiguration, Datenübernahme oder eine sonstige von **ARSiT** zu erbringende Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von **ARSiT** liegen, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von **ARSiT** eingesetzten Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu tragen.

#### **C.5.25**

Die in Ziffer **C.5.24** genannte Rechtsfolge tritt auch ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Kunden zu vertreten sind.

#### **C.5.26**

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

### **C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten**

#### **C.6.01**

Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch **ARSiT** stets zu überprüfen. Die Lieferungen und Leistungen, dazu zählt auch Software, sind vom Kunden bei Übergabe oder Installation (je nachdem, was von **ARSiT** geschuldet ist) unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Unregelmäßigkeiten, fehlerhafte Leistungen oder mangelhafte oder falsche Lieferungen vorliegen, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

#### **C.6.02**

Die Kontroll- und Rügeobliegenheiten dieses Abschnitts **C.6** erstrecken sich auch auf Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Bedarfsanalysen und ähnliche Informationen, die **ARSiT** dem Kunden im Zusammenhang mit einer von **ARSiT** zu erbringenden Leistung zukommen lässt.

#### **C.6.03**

Offensichtliche Mängel müssen **binnen sechs Tagen** nach Eintreffen am Bestimmungsort oder nach Installation (je nachdem, was von **ARSiT** geschuldet ist) schriftlich oder fernschriftlich **ARSiT** gegenüber gerügt werden.

#### **C.6.04**

Für nicht offensichtliche Mängel gilt, dass der Kunde, sobald ihm Fehler oder Mängel in den Leistungen, Lieferungen oder Informationen von **ARSiT** bekannt werden,

diese **binnen sechs Tagen**, schriftlich oder fernschriftlich **ARSiT** gegenüber zu rügen hat.

#### **C.6.05**

Die Rüge hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

#### **C.6.06**

Kommt der Kunde den unter diesem Abschnitt **C.6.** aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, sind jegliche Gewährleistungs- und Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

### **C. 7. Datensicherung / Datenintegrität**

#### **C.7.01**

**ARSiT** weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und dergleichen) aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell zu sichern und zwar so, dass mindestens alle 24 Stunden eine komplette Sicherung vorgenommen wird, die mindestens einen Monat lang in dieser Form zur Verfügung steht.

Sollte es zu einem von **ARSiT** zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von **ARSiT** darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungspflicht erfüllt hätte. Eine weitergehende Haftung besteht nur, wenn **ARSiT** vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

#### **C.7.02**

Sofern **ARSiT** Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt **ARSiT** keine Haftung für nicht von **ARSiT** verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. **ARSiT** weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ –Endgeräte gefährdet ist. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den **ARSiT** zu vertreten hat, **ARSiT** ohne Neuberechnung die Arbeiten erneut vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind - entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

## C.8. Gewährleistung

### C.8.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate**. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet **ARSiT**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

### C.8.02

Arbeiten an von **ARSiT** gelieferten Sachen und Programmen oder an sonstigen von **ARSiT** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **wenn** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **ARSiT** anerkannt worden ist
- **oder wenn** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und wenn** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

Insbesondere stellen ohne ausdrückliches Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht durchgeführte Arbeiten an Lieferungen und Leistungen von **ARSiT** auch keinen Verzicht auf Einhaltung der Rügeobligationen des Kunden dar.

### C.8.03

Auch im übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **ARSiT** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

### C.8.04

Sofern durch von **ARSiT** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt wird oder neu beginnt, erstreckt sich eine solche Hemmung oder ein solcher Neubeginn nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

### C.8.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der **ARSiT** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, **ARSiT** sofort zu verständigen ist, oder **ARSiT** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu besei-

tigen und von **ARSiT** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

### C.8.06

Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, muss sich auf eine bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands beziehen. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

### C.8.07

Wenn **ARSiT** eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

### C.8.08

Das gleiche gilt, wenn **ARSiT** eine Nacherfüllung, zu der **ARSiT** berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

### C.8.09

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **ARSiT** dem zustimmt.

### C.8.10

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weitergehenden Ansprüche des Kunden.

### C.8.11

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **ARSiT** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **ARSiT** zurückzuführen sind.

### C.8.12

**ARSiT** übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten.

Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

#### **C.8.13**

Für den Fall, dass von **ARSiT** gelieferte Anlagen und /oder Programme außerhalb Deutschlands aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **ARSiT** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

#### **C.8.14**

**ARSiT** kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass **ARSiT** dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch erheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

### **C.9. Schadensersatz**

#### **C.9.01**

**Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.** Im übrigen gelten die folgenden Regelungen.

#### **C.9.02**

**ARSiT** haftet nur für Schäden, die **ARSiT**, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

#### **C.9.03**

Sollte **ARSiT** zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet **ARSiT** nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden, also nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

#### **C.9.04**

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, sind ausgeschlossen.

#### **C.9.05**

Das gleiche gilt für Schäden aus unerlaubter Handlung.

#### **C.9.06**

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet **ARSiT** für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

#### **C.9.07**

**ARSiT** haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

#### **C.9.08**

Auch im Falle einer Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten erstreckt sich die Haftung nicht auf den Ersatz von Folgeschäden.

#### **C.9.09**

Eine Lösung vom Vertrag wegen nicht erbrachter Leistung ist dem Kunden nur gestattet, wenn sich **ARSiT** im Verzug mit der Leistung befindet und wenn der Kunden vorher **ARSiT** eine angemessene Frist gesetzt hat mit der Androhung, die Leistung nach Fristablauf abzulehnen und Schadensersatz zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

### **C.10. Leistungs- und Erfüllungsort**

#### **C.10.01**

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **ARSiT** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **ARSiT**.

#### **C.10.02**

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **ARSiT**.

### **C.11. Abruf – Aufträge**

#### **C.11.01**

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf – Frist abgerufen, ist **ARSiT** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

#### **C.11.02**

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mit-

teilung von ARSiT über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

## **C.12. Eigentumsvorbehalt / Lizenzvorbehalt**

### **C.12.01**

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der ARSiT gemäß Ziffer C.12.04 übertragen wird.

### **C.12.02**

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.

### **C.12.03**

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und Software ist nicht zulässig.

### **C.12.04**

ARSiT ist berechtigt, die Vorbehaltsware und Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem ARSiT von dem Kunden die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die ARSiT im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass ARSiT das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

**Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf die Software weiter nutzt, ist das eine Straftat nach § 104 UrhG und wird von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt.**

### **C.12.05**

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von ARSiT anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungs-

werts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

### **C.12.06**

ARSiT behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

### **C.12.07**

Die Be- und Verarbeitung der von ARSiT gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von ARSiT, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des §950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von ARSiT bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt ARSiT zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von ARSiT zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

### **C.12.08**

Der Kunde tritt im voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware und Software an ARSiT ab. Soweit in den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils ARSiT, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

### **C.12.09**

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

### **C.12.10**

Übersteigt der Wert der ARSiT zustehenden Sicherheiten die Forderung von ARSiT gegen den Besteller um mehr als 20%, so ist ARSiT auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von ARSiT freizugeben.

## **C.13 Gerichtsstand und materielles Recht**

### **C.13.01**

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen

Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird Bielefeld als Gerichtsstand vereinbart. Unbeschadet dessen, haben wir in dem Fall das Recht, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.

#### **C.13.02**

Gleichermaßen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und anderen Einheitsrechts ist ausgeschlossen.

#### **C.14. Definitionen**

##### **C.14.01**

Überschriften in den Geschäftsbedingungen von **ARSiT** dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

##### **C.14.02**

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von **ARSiT** sind auch solche

Erklärungen anzusehen, die per Telefax, oder Email übermittelt werden.

##### **C.14.03**

**Liefertermine** bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

**Lieferfristen** bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

**Lieferzeit** ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

#### **C.15. Sonderbedingungen**

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten, soweit einschlägig, für von **ARSiT** erbrachte Beratungsleistungen, und sonstige Dienstleistungen die jeweiligen diesbezüglichen Sonderbedingungen von **ARSiT**.

## **D. Sonderbedingungen für Beratungsleistungen**

### **D.1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrags ist die Beratung des Kunden auf dem Gebiet der EDV-Organisation, insbesondere bezogen auf mobile Datenerfassung und Vertriebssteuerung.

### **D.2 Gewährleistung**

**ARSiT** ist aufgrund besonderer Sach- und Fachkenntnis der berufene Berater in Fragen der mobilen Datenerfassung und Vertriebssteuerung. **ARSiT** erbringt ihre Beratungsleistung aufgrund der dieser Sachkenntnis entspringenden Erfahrung. Liegen im Bereich des Kunden besondere, von der allgemeinen Erfahrung abweichende Umstände vor, ist **ARSiT** bei der Beratung für die Beachtung dieser Umstände nur dann verantwortlich, wenn der Kunde **ARSiT** über derartige Besonderheiten aufgeklärt hat.

### **D.3 Vergütung**

Die von **ARSiT** geleistete Beratung im Sinne der Ziffer **D.1** wird von anderen Leistungen gemäß der dann gültigen **ARSiT** - Preisliste jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

### **D.3 Fälligkeit**

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Beratungsleistungen die **ARSiT** während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von **ARSiT** für den Kunden erbrachten Beratungsleistungen über mehrere Monate erstrecken.

### **D.4 Allgemeine Leistungsbedingungen**

Im übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Beratungsleistungen ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der **ARSiT**.

## **E. Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen**

### **E.1 Vertragsgegenstand**

Die Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen gelten in allen Fällen, in denen **ARSiT** für den Kunden folgende Leistungen erbringt: Ausrichtung und Durchführung von Schulungen oder Seminaren.

### **E.2. Anmeldung / Bestätigung / Seminarpreise**

#### **E.2.01**

Die Anmeldung des Kunden für das Seminar per online, per Post oder per Fax ist für den Kunden verbindlich. Er ist an die Anmeldung sechs Wochen gebunden.

#### **E.2.02**

Der Seminarvertrag kommt mit Bestätigung der Teilnahme des Kunden durch **ARSiT** zustande. Erhält der Kunde später als sechs Wochen nach Eingang seiner Anmeldung bei **ARSiT** eine Teilnahmebestätigung, hat er falls er nicht teilnehmen will, **ARSiT** binnen 7 Werktagen nach Absendetag der Bestätigung per Telefax oder per Post mitzuteilen.

#### **E.2.03**

Soweit **ARSiT** dem Kunden Namen von Hotels mitteilt, die der Kunde zur Übernachtung nutzen kann, **ARSiT** keine Gewähr für diese Hotels oder dafür, dass entsprechende Übernachtungskapazitäten zur Verfügung stehen.

#### **E.2.04**

Der Kunde schuldet die bei Anmeldung gültigen und im Katalog veröffentlichten Seminargebühren.

#### **E.2.05**

Die Seminargebühr ist spätestens 14 Tage vor Seminarbeginn fällig und an **ARSiT** zu zahlen.

#### **E.2.06**

Der vollständige Zahlungseingang der Seminargebühr bei **ARSiT** vor Seminarbeginn ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.

### **E.3. Ausfall und Absagen**

#### **E.3.01**

Bei weniger als 3 angemeldeten Teilnehmern pro Seminar hat **ARSiT** das Recht, das Seminar abzusagen oder zu verschieben. Das gilt auch bei Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen. Die Seminargebühren werden dem Kunden erstattet, wenn und soweit er den etwaigen Ersatztermin nicht wahrnehmen kann. Weitere Ansprüche **ARSiT** bestehen in dem Fall nicht.

#### **E.3.02**

Absagen des Kunden haben schriftlich oder per Telefax zu erfolgen. Wenn eine Teilnahme durch den Kunden bis 14 Tage vor Seminarbeginn abgesagt wird, zahlt der Kunde eine Aufwandspauschale von 25,00 € je abgesagtem Teilnehmer. Wenn der Kunde weniger als 14 Tage vor Seminarbeginn absagt, zahlt der Kunde einen Pauschalersatz in Höhe von 20% der Seminargebühr je abgesagtem Teilnehmer. Für Teilnehmer, die ohne ordentliche Absage nicht erscheinen, bleibt der gesamte Seminarpreis geschuldet.

### **E.4. Haftung**

Bei der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten haftet **ARSiT** nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist in jedem Fall der Ersatz mittelbarer Schäden, von Vermögensschäden und entgangener Gewinne. Das gilt auch für Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss.

### **E.5 Allgemeine Leistungsbedingungen**

Im übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Schulungen und Seminare ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der **ARSiT**.

## F. Sonderbedingungen für Software-Pflegeverträge

### F.1. Vertragsgegenstand

#### F.1.01

Gegenstand des Software-Wartungsvertrags ist die Pflege und Wartung der im Software-Wartungsverzeichnis des Wartungsvertrags („Pflege-schein“, „Wartungsschein“ o.ä.) genannten Software, nachfolgend einfach "Software", durch fernmündliche Beratung (Hotline), vergünstigter Versionswechsel (Updates) und Programmfehlerbehebung - auch per Fernzugriff durch DFÜ o.ä. - nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Außerdem erhält der Kunde von **ARSiT** die aktuellen Informationen über Neuerungen und Verbesserungen der Leistungspalette und der einzelnen Produkte.

#### F.1.02

Der Kunde erhält bei Versions-Wechseln für Upgrades einen Rabatt von 50% und für neue Releases einen Rabatt von 75 % gemäß Ziffer **F.2.04**. Patches erhält der Kunde ohne weiteres Entgelt gemäß Ziffer **F.2.04**. Außerdem erhält der Kunde bei kundenspezifischen Softwareänderungen gegenüber dem Listenpreis einen Nachlass von 30% für die dafür geleisteten Dienstleistungsstunden.

### F.2. Wartungsumfang

#### F.2.01. Hotline

Dem Kunden wird innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Hilfestellung von **ARSiT** für die Software geleistet. Diese Hilfestellung kann in Ratschlägen bezüglich der Konfiguration oder der Betriebsparameter oder in Hinweisen zur Handhabung der Software bestehen.

#### F.2.02. Mangelnde Schulung

##### Wenn

der Kunde bei Abschluss des Softwarelieferungsvertrags darauf hingewiesen wurde, dass eine Software-schulung seiner mit der Software arbeitenden Mitarbeiter notwendig ist

##### und

die vorbezeichneten Mitarbeiter des Kunden trotzdem keine Schulung oder eine entgegen dem Rat von **ARSiT** kürzere Schulung von **ARSiT** erhalten haben, weil der Kunde keinen entsprechenden Schulungsvertrag mit **ARSiT** geschlossen hat

##### und

die Inanspruchnahme der Hotline pro Kunde und Woche 2 Stunden übersteigt,

##### dann

ist **ARSiT** berechtigt, weitere derartige Hilfestellungen davon abhängig zu machen, dass der Kunde einen,

gegebenenfalls weiteren, Schulungsvertrag mit der **ARSiT** abschließt.

#### F.2.03. Sonstige Einschränkung

Auch wenn kein Fall der Ziffer **F.2.02** vorliegt, ist **ARSiT** berechtigt, weitere derartige Hilfestellungen davon abhängig zu machen, dass der Kunde einen, gegebenenfalls weiteren, Schulungsvertrag mit der **ARSiT** abschließt, falls Fragen, deren Beantwortung sich aus der mit der Software übergebenen Dokumentation oder den in das Programm integrierten Hilfsfunktionen ergeben, mehr als drei Mal in einem Zeitraum von drei Monaten gestellt werden.

**ARSiT** führt über die Hotline-Inanspruchnahme ein Protokoll.

#### F.2.04. Patches, Updates und Upgrades

**ARSiT** gewährt dem Kunden die Teilhabe an allen Weiterentwicklungen der Software, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Kleinere Veränderungen der Software, die im Softwarestand mit der zweiten Ziffern hinter dem Punkt (z.B. Version 2.32) gekennzeichnet sind, sogenannte Patches werden dem Kunden ohne weiteres Entgelt zur Verfügung gestellt.
- Weitergehende Veränderungen der Software, die im Softwarestand mit der ersten hinter dem Punkt (z.B. Version 2.32) gekennzeichnet sind, sogenannte Updates kann der Kunden zu einem Rabattsatz von 75% gegenüber dem Listenpreis erwerben.
- Wesentliche Veränderungen der Software, die im Softwarestand mit der oder den Ziffer vor dem Punkt (z.B. Version 2.32) gekennzeichnet sind, sogenannte Upgrades kann der Kunden zu einem Rabattsatz von 50% gegenüber dem Listenpreis erwerben.

Soweit für Patches, Updates und Upgrades Installationskosten oder sonstige Dienstleistungskosten anfallen, erhält der Kunde insoweit einen Rabatt von 30% auf den Listenpreis.

Die Anwendung neuer Programmversionen kann beim Kunden erfahrungsgemäß Umstellungsschwierigkeiten nach sich ziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Schwierigkeiten auftreten ist erheblich geringer, wenn der Kunde wenigstens an allen Updates teilnimmt. Aus diesem Grund gilt, dass der Kunde **ARSiT** die Möglichkeit einräumt solche Umstellungsprobleme in angemessener Frist zu lösen. Für die Bestimmung dieser Frist gilt Ziffer **F.2.05**.

Wenn binnen der angemessenen Frist die Probleme nicht beseitigt werden konnten, hat der Kunde das Recht, gegen Erstattung des Update- bzw. Upgrade-

Preises, die Rückführung seines Systems auf die Vorversion zu verlangen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Software-Wartungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden in einem Fall der Ziffer **F.2.04** nicht zu.

Eine Verpflichtung von **ARSiT**, Software weiterzuentwickeln, besteht nicht.

#### **F.2.05 Behebung von Softwarefehlern**

Softwarefehler sind der **ARSiT** unter präziser Beschreibung der Fehlfunktion schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeige ist Voraussetzung dafür, dass der Kunde die Behebung der Fehler nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags verlangen kann.

Bei Softwarefehlern hat der Kunde das Recht, binnen kürzester **ARSiT** zumutbarer Frist Abhilfe zu verlangen. Je schwerer sich der Softwaremangel beim Kunden auswirkt, desto kürzer ist diese Frist zu bemessen. Da **ARSiT** eine Vielzahl von Wartungskunden hat und diesen gegenüber zur Gleichbehandlung verpflichtet ist, wird **ARSiT** den von einem Problem schwerwiegender betroffenen Kunden vorrangig vor Kunden mit leichteren Problemen Unterstützung zukommen lassen.

Da die Wahrscheinlichkeit, dass Schwierigkeiten mit der Software auftreten, erheblich geringer ist, wenn der Kunde wenigstens an allen Updates teilnimmt, beträgt die angemessene Frist beträgt zur Problembehebung mindesten vier Wochen, wenn der Kunde an allen Updates und Upgrades teilgenommen hat, andernfalls mindestens acht Wochen, jeweils ab Vorliegen der detaillierten schriftlichen Problembeschreibung. Wenn binnen der vorbezeichneten Fristen die Probleme nicht beseitigt werden konnten, hat der Kunde das Recht, gegen Erstattung des Update- bzw. Upgrade-Preises, die Rückführung seines Systems auf die Vorversion zu verlangen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Software-Wartungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Wenn die Probleme mit der aktuellen Version auf einem von **ARSiT** zu vertretenden Fehler beruhen, kann der Kunde, wenn der Fehler behoben ist, auf Wunsch wieder in den Wartungsvertrag eintreten und die bereinigte neue Version zum Wartungsrabatt gemäß Ziffer **F.2.04** erwerben.

Weitere Rechte stehen dem Kunden in einem Fall der Ziffer **F.2.05** nicht zu.

#### **F.3. Ansprechpartner**

Der Kunde verpflichtet sich, **ARSiT** einen mit der Be-

dienung der Software vertrauten Ansprechpartner zu benennen.

Verständnis- und Verständigungsprobleme, die darauf beruhen, dass ein solcher Ansprechpartner nicht zur Verfügung steht, gehen zulasten des Kunden.

#### **F.4. Wartungszeiten**

Die **ARSiT** erbringt die nach dem Wartungsvertrag geschuldeten Leistungen innerhalb der im Wartungsschein bezeichneten Betriebszeiten.

Regionale Feiertage am Firmensitz von **ARSiT** gelten nicht als Werkzeuge im Sinne dieser Regelung.

Andere Zeiten können, gegen gesonderte Vergütung besonders vereinbart werden.

#### **F.5. Hilfe vor Ort**

Fast alle Softwareprobleme sind mittels Fernwartung behebbar. Oftmals ist eine Diagnose und Problemlösung jedoch nur vor Ort möglich.

Wenn wir wegen einer Fehlermeldung des Kunden Wartungsleistungen vor Ort erbringen und dabei feststellen, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorlag, werden die Fahrt- und Reisekosten gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.

Das gleiche gilt, wenn beim Kunden die Voraussetzungen einer Fernwartung nicht gegeben sein sollten oder der Kunde entgegen unserer Empfehlung die Behebung der Fehler vor Ort wünscht.

#### **F.6. Wartungsgebühren**

##### **F.6.01 Berechnungsgrundlage**

Die **ARSiT** geschuldete Gegenleistung bemisst sich prozentual nach der Rechnungssumme für die dem Kunden gelieferte Software. Als Grundlage dient dabei die Summe aller in den Software-Kauf- und Anpassungsverträgen ausgewiesenen Gesamtanschaffungskosten für Softwarelieferungen von **ARSiT** an den Kunden mit Ausnahme der Kosten für Schulung und Beratung sowie Fahrt- und Spesenkosten. Etwaige dem Kunden gewährte Rabatte auf den Listenpreis bleiben außer Betracht.

Die Höhe der bei Vertragsschluss vereinbarten Gegenleistung ergibt sich aus dem Wartungsvertrag.

##### **F.6.02 Fälligkeit und Zahlungsumfang**

Wählt der Kunde halbjährliche Zahlung, sind die Gebühren im Voraus jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig.

Wählt der Kunde jährliche Zahlung sind die Gebühren jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.

In jedem Fall tritt die Fälligkeit der ersten Gebühr mit Vertragsschluss ein.

Die Höhe der ersten Gebühr bemisst sich wie folgt:

Der Gesamtabrechnungszeitraum wird mit 365 Tagen angenommen.

Die Gesamtjahresgebühr ist die zwölfwache Monatsgebühr.

Die Tagesgebühr ist die Gesamtjahresgebühr geteilt durch 365.

Die erste Gebühr errechnet sich aus der Anzahl der für den aktuellen Fälligkeitszeitraum (Monat, Quartal, Jahr) verbleibenden Tage multipliziert mit der Tagesgebühr.

### **F.6.03. Softwareerweiterungen**

Wird der Umfang der dem Kunden gelieferten Software durch **ARSiT** aufgrund eines besonderen Vertrags entgeltlich erweitert, so ändern sich auch automatisch die Gebühren für die Software-Wartung, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf.

Eine solche Gebührenerhöhung wird dem Kunden im folgenden Monat der Rechnungsstellung schriftlich bekannt gegeben.

Die noch nicht berechneten erhöhten Gebühren werden nachfakturiert.

## **F.7. Vertragsdauer, Preisänderung, Kündigung**

### **F.7.01. Vertragsdauer**

Die Dauer des Software-Wartungsvertrages beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 24 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragsschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf gemäß Ziffer **F.7.03** gekündigt wird.

Im übrigen gilt Ziffer **F.7.03**.

### **F.7.02. Preisänderung**

Wenn Lohn, Material oder sonstige Kosten sich verändern, ist **ARSiT** zur entsprechenden Anpassung der Pauschale berechtigt. Eine derartige Anpassung kann jeweils nur bei Beginn eines Vertragsjahres vorgenommen werden.

### **F.7.03. Kündigung**

Der Kunde kann den Vertrag im Falle der Erhöhung der Pauschale binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe der Erhöhung außerordentlich kündigen. Im übrigen ist der Vertrag nach der ersten Vertragsperiode von 24 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat per Einschreibebrief zu erfolgen.

## **F.8. Kundenobliegenheiten**

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf die Wartungsleistungen von **ARSiT**, wenn er die nachstehenden Obliegenheiten erfüllt:

Der Kunde führt eigenverantwortlich auf eigene Kosten täglich eine komplette Datensicherung der ver-

tragsgegenständlichen Programme und Daten (Stamm- und Bewegungsdaten) durch und stellt **ARSiT** alle drei Monate unaufgefordert unentgeltlich ein Sicherungsmedium (CD-ROM oder ein den Anforderungen von **ARSiT** entsprechendes Sicherungsband) für Zwecke der Kontrolle, Entwicklung, Wartung und Archivierung zur Verfügung.

Der Kunde besorgt auf eigene Kosten alle für die Fernwartung benötigten technischen Einrichtungen (ISDN-Anschluss, ISDN-Adapter, ISDN-Router etc.) und stellt deren Betriebsbereitschaft sicher.

## **F.9 Echtdatennutzung/Vertraulichkeit**

**ARSiT** wird vom Kunden ermächtigt, im Rahmen von Testläufen etc. Echtdaten des Kunden zu nutzen. **ARSiT** wird alle Daten vertraulich behandeln.

## **F.10 Übertragungsfehler**

**ARSiT** haftet nicht für Fehler in der Datenübertragung, insbesondere auch nicht für Datenverfälschungen oder -verluste, die auf Leitungsstörungen zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für solche Fehler, wenn sie darauf beruhen, dass der Kunde oder sein Geschäftspartner defekte oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Endgeräte benutzt oder Endgeräte unsachgemäß benutzt. Das gilt nicht, wenn der zu diesen Fehlern führende Einsatz der Endgeräte auf ausdrückliche Empfehlung von **ARSiT** geschieht.

## **F.11 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **ARSiT**.